



33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung von zwei Biotopteichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955  
der Gemarkung Tussenhausen durch den Markt Tussenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von zwei Biotopteichen bzw. Tümpeln mit einer Wasserfläche von je ca. 60 m<sup>2</sup> und einer max. Wassertiefe von 0,60 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955 der Gemarkung Tussenhausen nach den Unterlagen des Herrn Dipl. Ing. H. Rösel, Schmiechen, vom 13.10./18.10.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

---

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2  
der Gemarkung Oberrieden durch Herrn Josef Huber, Ohnsang, Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 490 m<sup>2</sup> sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen des Herrn Huber, Ohnsang, 87769 Oberrieden, vom 06.10.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

---

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176  
der Gemarkung Ungerhausen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 170 m<sup>2</sup> sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Ungerhausen nach den Unterlagen der Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren, vom 02.11.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 8633.1

**3. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)  
(BGS - WAS)**

**Vom 28.11.2016**

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende 3. Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

(1) § 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

- |                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,02 € / m <sup>2</sup> |
| b) pro qm Geschossfläche    | 5,26 € / m <sup>2</sup> |

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt **0,72 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen werden grundsätzlich nicht mit Wasserzählern ausgestattet. Die Gebühr für Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen beträgt **8,00 €** je angefangenem Benutzungsmonat. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt jeweils zum Jahresende.

(4) § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

(5) § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Q <sub>n</sub>	2,5 m <sup>3</sup> /h	36,00 pro Jahr
ab	Q <sub>n</sub>	2,5 m <sup>3</sup> /h	54,00 pro Jahr

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Breitenbrunn, 28. November 2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat